

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973  
– Drucksachen 7/1509, 7/1860, 7/1871 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 2 d eingefügt:

,2 d. a) Hinter § 34 d wird folgender § 34 e eingefügt:

„§ 34 e

Anrechnung der Erbschaftsteuer

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1) Einkommensteile enthalten, die der Steuerpflichtige innerhalb des Veranlagungszeitraums oder in den letzten vier Jahren davor von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden erworben hat, so wird auf Antrag die auf diese Einkommensteile anteilig entfallende und von ihm entrichtete Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Sie ist höchstens mit dem Betrag anrechenbar, der von der Einkommensteuer anteilig auf diese Einkommensteile entfällt.

(2) Bei laufenden Bezügen, die nicht nur mit dem Ertragsanteil, sondern mit dem vollen Betrag in dem zu versteuernden Einkommen enthalten sind, kann die Erbschaftsteuer, die für den Kapitalwert dieser Bezüge erhoben worden ist, auf die nach Absatz 1 maßgebenden fünf Kalenderjahre oder einen kürzeren Zeitraum verteilt und angerechnet werden. Das gilt auch für die Erbschaftsteuer, die entrichtet wurde, weil der Kapitalwert der laufenden Bezüge auf den besonderen Freibetrag nach § 17 ErbStG angerechnet worden ist. Die Erbschaftsteuer ist in den Fällen des Satzes 1 und 2 jedoch höchstens mit dem Betrag anrechenbar, der in dem jeweiligen Jahr von der Einkommensteuer anteilig auf diese Bezüge entfällt.“

b) § 16 Abs. 5 wird aufgehoben.

c) § 14 zweiter Satz erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 letzter Halbsatz und Absätze 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend,“.

- d) § 17 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.
- e) § 18 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 letzter Halbsatz und Absätze 2  
bis 4 gelten entsprechend.“ ’

Bonn, den 27. März 1974

**Carstens, Stücklen und Fraktion**